

Gemeindeordnung

vom 25. Mai 2000

in Kraft seit 01. Januar 2001

Änderungen

- vom 24. November 2002
- vom 16. Mai 2004
- vom 30. November 2008

in Kraft seit 01. Januar 2003
in Kraft seit 01. Juli 2004
in Kraft seit 01. Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Präambel	3
A Organisation	
A.1 Die Gemeindeorgane	3
A.2 Die Stimmberechtigten	3
A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan	5
A.4 Der Gemeinderat	6
A.5 Die Kommissionen	7
A.6 Das Gemeindepersonal	7
B Politische Rechte	
B.1 Stimmrecht	7
B.2 Wählbarkeit	8
B.3 Initiative	8
B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	9
B.5 Petition	9
C Verfahren an der Gemeindeversammlung	
C.1 Allgemeines	10
C.2 Abstimmungen	12
C.3 Wahlen	13
D Öffentlichkeit, Information, Protokolle	
D.1 Öffentlichkeit	15
D.2 Information	16
D.3 Protokolle	16
E Aufgaben	
E.1 Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung	17
F Verantwortlichkeit und Rechtspflege	
F.1 Verantwortlichkeit	18
F.2 Rechtspflege	18
G Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Anhang I zur Gemeindeordnung	
Ständige Kommissionen	20

0. Präambel

Begriff **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Ipsach (im folgenden Gemeinde genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und umfasst das ihr verfassungsmässig zugestellte Gebiet nach Ausweis der Vermessungswerke und dessen Wohnbevölkerung.

Befugnisse **Art. 2** Die Gemeinde übt die ihr zustehenden öffentlich-rechtlichen Befugnisse aus. Innerhalb der verfassungs- und gesetzmässigen Bestimmungen ordnet die Gemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

A Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe **Art. 3** Die Organe der Gemeinde sind:
a die Stimmberechtigten,
b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
d das Rechnungsprüfungsorgan,
e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz **Art. 4** Die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder an der Urne, sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit
a Urne
aa Wahlen **Art. 5** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
a nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz):
- 7 Mitglieder des Gemeinderats,
- 6 Mitglieder der Schulkommission
b nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz):
- die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats aus der Mitte der 7 gewählten Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte in einem zweiten Wahlgang.

ab Sachgeschäfte **Art. 6** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:
a die Annahme, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung,
b die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über 1 Mio. CHF,
c die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung.¹⁾

¹⁾ Eingefügt am 16.05.2004

-
- ac Verfahren **Art. 7** Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne gilt das Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen.
- b Gemeindeversammlung **Art. 8** Die Gemeindeversammlung wählt nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz):
- ba Wahlen
- a Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person aus der Mitte der 7 gewählten Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte,
 - b die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
 - c das Rechnungsprüfungsorgan
- bb Sachgeschäfte **Art. 9** Die Gemeindeversammlung beschliesst:
- a die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 6,
 - b ... ¹⁾
 - c den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern,
 - d die Gemeinderechnung,
 - e soweit CHF 200'000 übersteigend, vorbehalten bleibt Art. 6:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Anlagen in Immobilien,
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte,
 - f Ausgaben, für welche das fakultative Finanzreferendum zustande gekommen ist,
 - g bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
 - h die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderungen der Gemeinde sowie ihre Stellungnahme dazu.

¹⁾ Aufgehoben am 16.05.2004

-
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 10** Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist zehn mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a zu neuen Ausgaben **Art. 11** ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b zu gebundenen Ausgaben **Art. 12** ¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c Sorgfaltpflicht **Art. 13** ¹Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltpflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 14** ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.
- ² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Gemeindeversammlung.

A.4 Der Gemeinderat

- Grundsatz** **Art. 15** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl** **Art. 16** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
- Zuständigkeiten** **Art. 17** ¹Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 abschliessend, bis CHF 200'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.
- ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- Delegation von Entscheid- und Verfügungsbefugnissen** **Art. 18** ¹Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheid- und Verfügungsbefugnisse übertragen.
- ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
- Verordnungen** **Art. 19** ¹Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über
- a* die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
 - b* die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
 - c* Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
 - d* Bestellung von nichtständigen Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
 - e* Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
 - f* die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
 - g* die Anweisungsbefugnis,
 - h* die Unterschriftenberechtigung.
- ² Er erlässt zudem
- a* Ausführungsverordnungen,
 - b* ein Funktionendiagramm,
 - c* eine Verordnung über Kanzleiabgaben,
 - d* eine Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen.

A.5 Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 20 Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 21 ¹Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation, Zusammensetzung und Mitgliederzahl.

Delegation

Art. 22 ¹Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personal-
bestimmungen

Art. 23 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

B Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

B.2 Wählbarkeit

Art. 25 ¹In den Gemeinderat sowie in die Kommissionen sind die in der Gemeinde Stimmberechtigten wählbar.

² Für die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans bleiben zudem die Artikel 122 ff. der Gemeindeverordnung vorbehalten.

³ In die ständigen Kommissionen bei interkommunaler Zusammenarbeit sind die in den betroffenen Gemeinden in eidgenössischer Angelegenheit Stimmberechtigten wählbar.¹⁾

B.3 Initiative

Grundsatz **Art. 26** ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 27 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 27** ¹Der Beginn der Unterschriftensammlung und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sind dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 28** ¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 29** Der Gemeinderat unterbreitet dem zuständigen Organ die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

¹⁾ Eingefügt am 16.05.2004

Gegenvorschlag **Art. 30** ¹Der Gemeinderat kann zu einer gültigen, ausgearbeiteten Initiative einen Gegenvorschlag vorlegen. Er muss das Initiativkomitee darüber informieren.

² Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Initiative unterbreitet.

³ Bei Urnenabstimmungen oder bei geheimen Abstimmungen an der Gemeindeversammlung gilt das Prinzip des doppelten Ja. Das Verfahren ist im Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen umschrieben.

B.4 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 31** ¹Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein CHF 100'000 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 17 Abs. 2 betreffen, das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 32** ¹Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 31 Abs. 1 im Nidauer Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 33** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächst möglichen Gemeindeversammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.5 Petition (Bittschrift)

Petition **Art. 34** ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

C Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 35 ¹Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten mittels einer schriftlichen Botschaft zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um über Voranschlag und Abgaben zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 36 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im Nidauer Anzeiger bekannt.

Traktanden

Art. 37 Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblich erklären von Anträgen

Art. 38 ¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 39 ¹Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 Gemeindegesetz).

Vorsitz

Art. 40 ¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 41 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- eröffnet die Gemeindeversammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen oder der Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 42 Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort und klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wurde.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sorgt für einen sachlichen und zügigen Verhandlungsablauf. Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit beschränken.

³ Stimmberechtigte sollen in der Regel in der nämlichen Angelegenheit nur dreimal das Wort erhalten. Den berichterstattenden Mitgliedern der vorberatenden Behörde ist das Wort unbegrenzt zu erteilen.

⁴ Bei erheblichen Störungen kann die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Verhandlungen auf bestimmte Zeit unterbrechen und, wenn auch nach der Wiederaufnahme der Beratungen eine reibungslose Abwicklung der Geschäfte nicht möglich ist, die Gemeindeversammlung aufheben.

Ordnungsantrag

Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherin oder der Sprecher der vorberatenden Behörden,
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher des Initiativkomitees das Wort.

C.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 45** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
 - erläutert das Abstimmungsverfahren,
 - gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
- Abstimmungsverfahren **Art. 46** ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.
- ² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 47) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem) **Art. 47** ¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?". Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung **Art. 48** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt ihr diese Vorlage annehmen?".
- Form **Art. 49** ¹Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 50** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativ-
abstimmung

Art. 51 ¹ Die Gemeindeversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46 ff).

³ Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

C.3 Wahlen

Unvereinbarkeit

Art. 52 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 53 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat oder ein- und derselben Kommission angehören.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner von Mitgliedern des Gemeinderats, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Amts-dauer

Art. 54 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

Amtszeit-
Beschränkung ¹⁾

Art. 55 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

² Für das Präsidium des Gemeinderates werden die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied angerechnet.

³ Übernimmt ein Gemeinderatsmitglied in seiner dritten Legislatur das Amt des Präsidiums des Gemeinderates, verlängert sich die Amtszeit um eine zusätzliche Amtsdauer auf maximal vier Amtsdauern.

⁴ Voraussetzung für die vierte Amtsdauer ist die Wiederwahl für das Präsidium des Gemeinderates. Ansonsten gilt die Amtszeitbeschränkung gemäss Absatz 1.

⁵ Eine erneute Wiederwahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

⁶ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

¹⁾ Änderung vom 30.11.2008

-
- Rücktritt **Art. 56** ¹ Wer als Mitglied eines Gemeindeorgans in ein anderes Organ, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder eine sonstige Institution abgeordnet wurde, muss beim Ausscheiden aus der Gemeindebehörde für diese Ämter den Rücktritt anbieten.
- ² Während einer laufenden Amtsperiode übernommene Mandate enden mit dem Ablauf dieser Periode.
- Wahlverfahren **Art. 57**
- a* Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gibt die Vorschläge des Gemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b* Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c* Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d* Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Gemeindeversammlung geheim.
- e* Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
- f* Die Stimmberechtigten dürfen
- so viele Namen auf die Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g* Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h* Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüfen,
- ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58),
 - scheidern ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59)
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 60 und 61).
- Ungültiger Wahlgang **Art. 58** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel **Art. 59** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen **Art. 60** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
 - mehr als ein Mal auf einem Zettel steht,
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzählerinnen und die Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

- Ermittlung **Art. 61** ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang **Art. 62** ¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen (relatives Mehr).
- Minderheitenschutz **Art. 63** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
- Los **Art. 64** Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 65** ¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

Information der Bevölkerung

Art. 66 ¹Die Organe der Gemeinde informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Die Informationspolitik der Gemeinde soll Transparenz und damit Vertrauen in der Bevölkerung schaffen.

Auskünfte

Art. 67 Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Gemeindeorganen zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 68 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a Grundsatz

Art. 69 Über die Beratungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b Inhalt

Art. 70 Das Protokoll enthält

- a Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b Name der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c Gemeindeversammlungen: Zahl der anwesenden Stimmberechtigten; Sitzungen: Namen der an- und abwesenden Mitglieder,
- d Reihenfolge der Traktanden,
- e Anträge,
- f angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i Zusammenfassung der Beratung,
- k Unterschrift der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

c Genehmigung Protokoll Gemeindeversammlung

Art. 71 ¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung

Grundsatz	<p>Art. 72 ¹Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben nach Massgabe des Rechts unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel.</p> <p>² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.</p> <p>³ Gemeindebehörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.</p>
Selbstgewählte Aufgaben	<p>Art. 73 ¹Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.</p> <p>² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.</p> <p>³ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit und ihre sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung hin überprüft.</p>
Zusammenarbeit mit andern Gemeinden	<p>Art. 74 ¹Die Gemeinde kann mit andern Gemeinden und Dritten zusammenarbeiten, wenn die Aufgaben so wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden.</p>
Stimmkraftbündelung	<p>² Bei der Vertretung in den Verbandsgremien handelt die Gemeinde nach dem Prinzip der Stimmkraftbündelung.</p>
Erfüllung durch Dritte	<p>Art. 75 ¹Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, so hat dies mittels einer öffentlichen Ausschreibung zu geschehen, wenn der jährliche Umsatz der zu übertragenden Aufgabe voraussichtlich CHF 100'000 übersteigt.</p> <p>² Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.</p> <p>³ Die Übertragung hoheitlicher Gemeindeaufgaben an Dritte bedarf der Grundlage in einem Reglement.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann die Aufgaben der Kindertagesstätte Ipsach (KTI) vertraglich einem bestehenden oder neu zu gründenden Verein mit Sitz in Ipsach übertragen.¹⁾</p>

¹⁾ Eingefügt am 24.11.2002

F Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 76 ¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Verantwortlich-
keit

Art. 77 ¹Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Absatz 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach Art. 84 des Gemeindegesetzes.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 78 ¹Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Gemeinde- und Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

G Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 79 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 80 ¹Die Gemeindeorgane werden erstmals im 4. Quartal 2000 auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

Inkrafttreten **Art. 81** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1995 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2000 hat die Gemeindeordnung mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme angenommen.

Einwohnergemeinde Ipsach

Franz Schäfer

Gemeindepräsident

Rosmarie Joller

Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeordnung hat vom 25. April 2000 bis 25. Mai 2000 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage und die Einsprachefrist sind im Nidauer Anzeiger vom 20. April 2000 bekannt gemacht worden. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen.

Rosmarie Joller

Gemeindeschreiberin

Ipsach, 30. Juni 2000

Kantonale Genehmigung

Kantonales Jugendamt Bern

Bern, 7. September 2000

Amt für Gemeinden und Raumordnung

Bern, 26. September 2000

Anhang I zur Gemeindeordnung

Ständige Kommissionen

<i>Kommission</i>	Wahlkommission
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Keines
<i>Sekretariat</i>	Verwaltung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Keine
<i>Untergeordnete Stelle</i>	Keine
<i>Aufgaben</i>	Sie leitet die Wahl- und Abstimmungsgeschäfte der Gemeinde, des Kantons und der Eidgenossenschaft. Ferner fallen ihr die Aufgaben zu, wie sie im Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen der Gemeinde Ipsach umschrieben sind.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	Sozialkommission¹⁾
<i>Mitgliederzahl</i>	Die Gemeinde Ipsach und jede Anschlussgemeinde stellt ein Mitglied. ¹⁾
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/in der Gemeinde Ipsach ¹⁾
<i>Sekretariat</i>	Verwaltung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeinderat. Die Anschlussgemeinden haben für ihre Vertreter/innen ein Vorschlagsrecht. ¹⁾
<i>Übergeordnete Stellen</i>	
<i>a Sozialhilfebereich</i>	administrativ Gemeinderat fachlich Gesundheits- und Fürsorgedirektion
<i>b Vormundschaftsbereich</i>	administrativ Gemeinderat fachlich Regierungsstatthalter/in Kantonales Jugendamt
<i>c Kindertagesstätte (KTI)²⁾</i>	
<i>Untergeordnete Stellen</i>	
<i>a Sozialhilfebereich</i>	Leiter/in Regionaler Sozialdienst Ipsach (administrativ dem Gemeinderat unterstellt)
<i>b Vormundschaftsbereich</i>	- Leiter/in Pflegekinderaufsicht - Amtsvormündin oder Amtsvormund
<i>c Kindertagesstätte (KTI)²⁾</i>	
<i>Aufgaben</i>	
<i>a Sozialhilfebereich</i>	Die Kommission ist ordentliche Sozialbehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Sie behandelt und erledigt selbständig und in eigener Verantwortung die Aufgaben der Sozialhilfe nach den kantonalen Bestimmungen.
<i>b Vormundschaftsbereich</i>	Die Kommission ist ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie behandelt und erledigt selbständig und in eigener Verantwortung die Vormundschaftsaufgaben nach den eidg. und kant. Bestimmungen mit Ausnahme des Siegelungswesens.
<i>c Kindertagesstätte (KTI)²⁾</i>	

¹⁾ Fassung vom 16.05.2004

²⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2004 (Wechsel ins Ressort Bildung und Kultur, Schulkommission)

Finanzielle Befugnisse

Für die Bereiche a und b Verwendung bewilligter Voranschlagskredite und Investitionskredite im Einzelfall bis CHF 20'000.

Unterschrift

Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	Bau- und Planungskommission
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/in als Kommissionspräsident/in
<i>Sekretariat</i>	Verwaltung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Leiter/in Bauabteilung - Leiter/in Werkhof - Hauswartinnen und Hauswarte Schule und Gemein- dezentrum - Feueraufseher/in - Öltankkontrolleur/in - Ölfeuerungskontrolleur/in - Energiekontrolleur/in - Energieverantwortliche/r
<i>Aufgaben</i>	<p>Hochbau</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausübung der Funktion als Baupolizeibehörde mit Entscheidbefugnis gemäss den kantonalen Vorschriften und den im Baureglement und im Abwasserentsorgungsreglement zugewiesenen Aufgaben. 2. Prüfung, Behandlung und Weiterleitung aller Baugesuche. 3. Überwachung der Ausführung aller privaten Hochbauten mit ihren Detailerschliessungsanlagen. 4. Projektierung und Überwachung aller Hochbauvorhaben der Gemeinde, sofern dazu nicht eine andere Kommission eingesetzt wird. <p>Tiefbau</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Projektierung und Überwachung aller Tiefbauvorhaben der Gemeinde. 2. Ausarbeitung von Landerwerbs-, Erschliessungs-, Anstösser- und Benutzerbeitragsplänen. Führen der damit verbundenen Vorverhandlungen. 3. Erteilen und Überwachen von Aufbruchbewilligungen.

*Aufgaben***Unterhalt**

1. Regelmässige Kontrolle, Unterhalt und Instandhaltung aller gemeindeeigenen Hochbauten inkl. Haustechnik.
2. Regelmässige Reinigung, Schneeräumung und Instandhaltung der öffentlichen Strassen, Fuss- und Radwege, Plätze und Aussenanlagen.
3. Überwachung und Instandhaltung der Entwässerungsanlage.

Administration

1. Überwachung der Hauswart- und Wegmeisterdienste.
2. Zusammenarbeit mit der Sicherheitskommission in allen verkehrstechnischen Belangen.
3. Beratung und Orientierung des Gemeinderats in bautechnischen Belangen.

Planung

1. Vorbereitung und Umsetzung der Ortsplanung gemäss den kantonalen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Ziele der Regionalplanung.
2. Koordination der gesamten Baulanderschliessung.
3. Erarbeitung und Begutachtung von Überbauungsplanungen.
4. Vorbereitung von Baulandumlegungen, Grenzregulierungen mit Ablösung oder Errichtung von Dienstbarkeiten.
5. Mitwirkung bei Massnahmen zur Verkehrs- und Energieplanung.

Finanzielle Befugnisse

Verwendung bewilligter Voranschlagskredite und Investitionskredite im Einzelfall bis CHF 20'000.

Unterschrift

Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	Schulkommission
<i>Mitgliederzahl</i>	7
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/in als Kommissionspräsident/in
<i>Sekretariat</i>	Verwaltung
<i>Wahlorgan</i>	Durch die Stimmberechtigten an der Urne
<i>Übergeordnete Stellen</i>	administrativ Gemeinderat fachlich Schulinspektor/in
<i>a Kindertagesstätte (KTI) ¹⁾</i>	administrativ Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen</i>	- Schulleitung - Hauswart/in (Belange des Schulbetriebs) - Leiter/in Kindertagesstätte ¹⁾
<i>Aufgaben</i>	- Verwalten und beaufsichtigen der Kindergärten und Schulen und erfüllen der Aufgaben gemäss Gesetzgebung und Verordnungen. - Anstellungsbehörde für Kindergärtner/innen und Lehrer/innen. - Entscheidet über alle Angelegenheiten der Kindergärten und Schulen, soweit diese Kompetenz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist. - Stellt dem Gemeinderat Antrag zu Geschäften des Bildungswesens, die nicht Kindergärten und Schulen betreffen oder welche die Kompetenzen der Schulkommission überschreiten. - Die Kindertagesstätte gemäss Betriebskonzept. ¹⁾
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Für Wartung, Unterhalt, Instandsetzung und Neuan-schaffungen von Schulmaterial und Mobiliar. Verwendung bewilligter Voranschlags- und Investitionskredite im Einzelfall bis CHF 20'000.
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

¹⁾ Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2004 (Wechsel vom Ressort Fürsorge und Vormundschaft, Sozialkommission)

<i>Kommission</i>	Umweltschutz- und Gesundheitskommission
<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/in als Kommissionspräsident/in
<i>Sekretariat</i>	Verwaltung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen</i>	<ul style="list-style-type: none">- Desinfektor/in- Verantwortliche/r für den Hofdüngeraustrag- Lebensmittelkontrolleur/in- Milchkontrolleur/in- Leiter/in Kadaversammelstelle
<i>Aufgaben</i>	<ul style="list-style-type: none">- Natur- und Umweltschutz gemäss den von Bund und Kanton den Gemeinden übertragenen Aufgaben.- Information der Bevölkerung über Umweltfragen.- Aktionen zur Hebung des Umweltbewusstseins und des umweltgerechten Verhaltens der Bevölkerung.- Beratung der Gemeindebehörden in Umweltfragen.- Obliegenheiten des Bestattungs- und Friedhofwesens.- Leitung und Beaufsichtigung der Abfallbewirtschaftung und -entsorgung gemäss Abfallreglement inkl. Hundetoiletten und Robidogbehälter.- Gemäss Luftreinhalteverordnung und Lärmschutzverordnung.- Obliegenheiten der Gesundheitsbehörde gemäss kant. Vorschriften, insbesondere Organisation der Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle.- Der Desinfektorin oder des Desinfektors gemäss kantonaler Verordnung (BSG 813.81) über das Desinfektionswesen.- Aufsicht über den Hofdüngeraustrag im Winter.- Standortbestimmung der Hundetoiletten.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Verwendung bewilligter Voranschlags- und Investitionskredite im Einzelfall bis CHF 5'000.
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	Sicherheitskommission¹⁾
<i>Mitgliederzahl</i>	5 In Belangen der Feuerwehr wird die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant als Berater/in ohne Stimmrecht beigezogen. Bei Bedarf können weitere Fachleute zugezogen werden.
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/in als Kommissionspräsident/in
<i>Sekretariat</i>	Verwaltung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stellen</i>	- BfU-Delegierte/r - Kader Feuerwehr und Zivilschutzorganisation - Zivilschutzstellenleiter/in (fachlich), resp. entsprechende regionale Organisation
<i>Aufgaben</i>	Ortspolizei Der Sicherheitskommission obliegen insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - die ihr im Ortspolizeireglement oder durch kantonale Vorschriften zugewiesene Aufgaben. - das Verkehrswesen, insbesondere die Wahrung der Verkehrssicherheit, die Verkehrsplanung, das Anbringen und der regelmässige Unterhalt von Verkehrszeichen und Strassenmarkierungen. Die zuständigen Polizei- und Fachorgane sind anzuhören. - die Beschlussfassung über temporäre Verkehrsbeschränkungen. - die Beschlussfassung über die definitive Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen für den ruhenden Verkehr. - die Prüfung und Antragstellung an den Gemeinderat über die definitive Einführung oder Aufhebung von Beschränkungen für den rollenden Verkehr. - die Zusammenarbeit mit der Bau- und Planungskommission in allen verkehrstechnischen Belangen. - die Prüfung und Antragstellung an den Gemeinderat zu Geschäften der öffentlichen Sicherheit, welche die Kompetenz oder Sicherheitskommission überschreiten. - die Prüfung und Antragstellung an den Gemeinderat zu Einbürgerungsgesuchen.

¹⁾ Fassung vom 24.11.2002

*Aufgaben***Bevölkerungsschutz**

Die Sicherheitskommission besorgt und leitet die der Gemeinde nach den eidg. und kant. Vorschriften übertragenen Aufgaben zur Vorbereitung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Kriegs- und Katastrophenfall.

Sie besorgt zudem die Vorprüfung und Antragstellung in all jenen Belangen, welche die Kompetenz der Sicherheitskommission überschreiten. Im besonderen trifft dies:

- Planung und Unterhalt von öffentlichen Schutzräumen, Feuerwehr- und Zivilschutzanlagen, Wasserbezugsorte sowie die Einrichtung der beiden Dienste.
- Beschwerden von Dienstpflichtigen und der Öffentlichkeit.
- Verzeigung von Dienstpflichtigen.
- Ernennung von Vorgesetzten und Spezialisten gemäss Reglement.
- Benützung von Anlagen, Ausrüstung und Material zu dienstfremden Zwecken, soweit sie gemäss kant. Vorschriften nicht bereits geregelt sind.
- Planung für die Bereitschaft in ausserordentlichen Lagen.

Finanzielle Befugnisse

Verwendung bewilligter Voranschlags- und Investitionskredite im Einzelfall bis CHF 5'000.

Unterschrift

Gemäss Organisationsverordnung

<i>Kommission</i>	Finanzkommission
<i>Mitgliederzahl</i>	5
<i>Mitglied von Amtes wegen</i>	Ressortvorsteher/in als Kommissionspräsident/in
<i>Sekretariat</i>	Verwaltung
<i>Wahlorgan</i>	Gemeindeversammlung
<i>Übergeordnete Stelle</i>	Gemeinderat
<i>Untergeordnete Stelle</i>	Keine
<i>Aufgaben</i>	Die Finanzkommission stellt dem Gemeinderat Antrag zu Geschäften in Fragen: <ul style="list-style-type: none">- der Finanz- und Vermögensverwaltung,- der Finanzierung und der finanziellen Tragbarkeit von Projekten,- der Wirtschaftlichkeit bei der Erbringung von Gemeindeaufgaben,- des Voranschlags, der Steueranlage und der Gebührenansätze,- der Finanzplanung,- des Abschlusses von Verträgen für Landerwerb und -verkauf sowie über Baurechte.
<i>Finanzielle Befugnisse</i>	Abschreibungen von Forderungen wie Abwasser-, Kehr- und andere Gemeindegebühren, Feuerwehrpflichtersatz und Liegenschaftssteuern bis zu einem Betrag von CHF 2'500 im Einzelfall.
<i>Unterschrift</i>	Gemäss Organisationsverordnung